



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

INFORMATIONEN FÜR ANGESTELLTE INGENIEURINNEN UND INGENIEURE IM BAUWESEN

Befreiungsrecht der Mitglieder im Versorgungswerk

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat eine renommierte Bonner Anwaltskanzlei mit einem Gutachten zum rentenversicherungsrechtlichen Status der angestellten Ingenieure, die nach der Sonderregelung des § 231 Abs. 2 SGB VI bis zum Jahresende 1995 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, beauftragt. Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen eine erste Orientierung zum Ergebnis des Gutachtens geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen und Hinweise keinen rechtsverbindlichen Charakter haben.

Was war der konkrete Anlass für das Gutachten?

Die bis zum Jahresende 1995 ausgesprochenen Befreiungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung waren bislang so zu verstehen, dass sie unabhängig von einem Arbeitgeberwechsel für die je-

weiligen berufsbezogenen Beschäftigungen für angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen weiter gelten.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2012 erwecken jedoch den Eindruck, dass die damals ausgesprochenen Befreiungen sich nur auf die zum damaligen Zeitpunkt ausgeübte Tätigkeit bei dem damaligen Arbeitgeber beziehen. Dies hätte zur Konsequenz, dass bei einem Wechsel des Arbeitgebers, auch wenn weiterhin eine berufsbezogene Beschäftigung ausgeübt wird, die ursprüngliche Befreiung nicht mehr weiter gilt. Damit bestünde die Gefahr, die Befreiung zu verlieren, weil angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen nach geltendem Recht heute nicht mehr befreiungsfähig sind.

Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Befreiungen?

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Zentrale Vorschriften sind

die §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 231 Absatz 2 SGB VI.

Was steht in dem Gutachten?

Der Autor des Gutachtens überprüft unter rechtlichen Gesichtspunkten, ob sich eine nach altem Recht bis zum 31.12.1995 ausgesprochene Befreiung bei einem Wechsel des Arbeitgebers auch auf die neue Beschäftigung erstrecken kann, solange es sich um eine berufsbezogene Tätigkeit handelt.

Im Einzelnen befasst sich der Gutachtenverfasser mit vier Fragestellungen:

1. Enthält der Befreiungsbescheid eine Regelung dahingehend, dass ein Arbeitgeberwechsel automatisch zum Verlust der Befreiung führt?

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Befreiungsbescheid nur die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und den Beginn der Befreiung regelt. Die wei-

Fortsetzung: Seite 2

■ BRANDSCHUTZ

Das internationale Symposium „Fire Safety Engineering 2014“ befasste sich mit aktuellen Entwicklungen im Brandschutz.

Seite 3

■ BAFA & KfW

Leidet wegen der Pflicht zur Listeintragung die Akzeptanz der Bundesförderprogramme im Bereich der Energieeffizienz?

Seite 6

■ ENERGIEWENDE

Mit den Chancen und Entwicklungen der Energiewende beschäftigt sich das TA-Forum am 30. September. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Seite 9

Fortsetzung von Seite 1

terführenden Aussagen im Bescheid, u.a. dass die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt ist, seien lediglich als erläuternde Hinweise ohne konkreten Regelungsinhalt zu verstehen. Damit gelte die ausgesprochene Befreiung zunächst einmal auf unbestimmte Zeit und ende nicht automatisch bei einem Wechsel des Arbeitgebers.

2. Kann der Befreiungsbescheid bei einem Wechsel des Arbeitgebers rückwirkend für die Vergangenheit aufgehoben werden?

Der Gutachtenverfasser vertritt die Meinung, dass in einem solchen Fall eine Aufhebung des Befreiungsbescheides nur dann in Betracht käme, wenn gegen eine durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen wurde (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X). Es gebe aber keine Rechtsvorschrift, die Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen verpflichte, einen Arbeitgeberwechsel oder eine wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld mitzuteilen. Somit könne bei einem Arbeitgeber- und/oder Tätigkeitswechsel der Befreiungsbescheid nicht rückwirkend für die Vergangenheit aufgehoben werden.

3. Kann der Befreiungsbescheid bei einem Wechsel des Arbeitgebers mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden?

Das Gutachten verweist hierzu auf § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach kön-

ne ein Befreiungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten sei. Aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012 liege eine wesentliche Veränderung der rechtlichen Verhältnisse vor, sodass der Befreiungsbescheid bei einem Arbeitgeber- und/oder Beschäftigungswechsel auch grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden könnte. Diese Voraussetzungen lägen aber dann nicht vor, wenn bei einer weiterhin ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit der Vertrauensschutz des § 231 Abs. 2 SGB VI greife.

4. Gilt bei einem Arbeitgeberwechsel und Ausübung einer berufsbezogenen Tätigkeit die Befreiung im Sinne von § 231 Abs. 2 SGB VI weiter?

Der § 231 Abs. 2 SGB VI regelt, dass eine bis zum Jahresende 1995 ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die „jeweilige Beschäftigung“ weiter gilt. Dieser Vertrauensschutz würde dann entfallen, wenn die „jeweilige Beschäftigung“ nur dieselbe ist, die bei der Erteilung des Befreiungsbescheides damals ausgeübt worden ist.

Nach Auffassung des Autors des Gutachtens könne mit der „jeweiligen Beschäftigung“ nur eine berufsbezogene Beschäftigung gemeint sein. Dies folge bereits aus der Systematik des Gesetzes, mit der in der Vorschrift des § 231 SGB VI drei unterschiedliche Begrifflichkeiten („dieselbe Beschäftigung“, „jede Beschäftigung“

und „jeweiligen Beschäftigung“) zum Vertrauensschutz geregelt werden. Es gebe keinen Grund für die Annahme, dass der Gesetzgeber in diesem inhaltlichen engen Zusammenhang für ein und dieselbe Rechtsfolge unterschiedliche Begriffe gewählt hätte, wenn er nicht dadurch auch eine Unterscheidung ausdrücken wollte.

Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 231 Abs. 2 SGB VI sicherstellen wollte, dass den Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bauwesen die Kontinuität der Versicherungsbiografie bei gleichbleibenden beruflichen Verhältnissen gewährleistet wird. Denn anders als bei den freischaffenden Mitgliedern der Versorgungswerke, die innerhalb ihrer Selbständigkeit den Inhalt des Berufs und die Organisationsform beliebig ändern könnten, müsse bei den angestellten Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bauwesen davon ausgegangen werden, dass sie ihren Versorgungsstatus für eine notwendige Kontinuität der Versicherungsbiografie (für eine sinnvolle Altersversorgung) nicht aufrecht erhalten können, weil Angestellte unter heutigen Arbeitsmarktbedingungen häufiger den Arbeitgeber wechseln. Damit würden sie schon innerhalb kurzer Zeit überwiegend aus dem gewählten Versorgungssystem wieder ausgeschlossen werden. Das sei aber nicht Sinn einer Übergangsvorschrift, die gerade den Zweck habe, den Weg zu einer Fortdauer der gewählten Versorgung zu öffnen.

Was ist das Ergebnis des Gutachtens?

Fortsetzung: Seite 3

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW;
Layout: Harald Link
Fotos: Mair (4), AI Bau (9)
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 2

Der Gutachtenverfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen bis zum Jahresende 1995 ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig von einem Arbeitgeber- und/oder Beschäftigungswechsel auf unbestimmte Zeit gelte, solange eine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt werde.

Gleichwohl muss man darauf vorbereitet sein, sich unter Umständen mit einer Gegenposition konfrontiert zu sehen.

Wie soll ich jetzt weiter vorgehen?

Wir empfehlen den Abgleich der Gutachteninhalte mit Ihrer individuellen beruflichen Situation. Wenn Sie nach wie vor eine berufsbezogene Tätigkeit für den Arbeitgeber ausüben, für den Sie bis zum Jahresende 1995 von der Versicherungspflicht befreit worden sind, dann gilt für die Dauer dieser Beschäftigung auch weiterhin ein Vertrauensschutz. Bei einem zwischenzeitlichen Wechsel des Arbeitgebers sollten Sie abwarten, ob Sie bei einer Betriebsprüfung aufgefordert werden, einen neuen Befreiungsantrag für die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu stellen. Spätestens in einem solchen Fall wäre dann sorgfältig abzuwägen, ob die Einschaltung eines Rechtsbeistandes hilfreich ist. Sprechen Sie bitte in diesem Fall auch Ihre Berufskammer und/oder das Versorgungswerk auf die bislang zu diesem Thema gemachten Erfahrungen an.

Gibt es bereits Erfahrungen zum neuen Befreiungsrecht?

Ja. Ihre Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sammelt seit geraumer Zeit Mitgliederreaktionen und berät Sie gerne in Abstimmung mit dem Versorgungswerk über aktuelle Entwicklungen im Befreiungsrecht.

Wie verhalte ich mich bei einem Arbeitsplatzwechsel?

Die DRV ist der Auffassung, dass bei jedem Wechsel der Beschäftigung zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. Damit besteht für Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen jedoch die Gefahr, die Befreiung zu verlieren. Wenn Sie von Ihrem neuen Arbeitgeber oder der Krankenkasse aufgefordert werden, einen neuen Befreiungsantrag zu stellen, sollten Sie sich auf die Vertrauensschutzbestimmung des § 231 Abs. 2 SGB VI berufen. Nach Lesart des Gutachtens kann sich die ursprünglich ausgesprochene Befreiung auch auf Ihre Beschäftigung bei dem neuen Arbeitgeber erstrecken, solange eine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.

Was passiert mit meinen Beiträgen, wenn die Befreiung abgelehnt wird?

Die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis sind künftig an die DRV zu zahlen. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wird beitragsfrei fortgeführt. Freiwillige Zahlungen an das Versorgungswerk sind jederzeit möglich, um auch weitere attraktive Rentenanwartschaften in der berufsständischen Versorgung zu erwerben.

Fallbeispiel 1:

Ich bin noch vor dem Jahresende 1995 für die Ausübung einer berufsbezogenen Beschäftigung befreit worden. Nach einigen Jahren habe ich einen Arbeitsplatzwechsel vorgenommen. Es liegt mir eine schriftliche Bestätigung der DRV vor, dass meine ursprüngliche Befreiung auch für diese neue Tätigkeit weiter gilt. Besteht für mich die Gefahr, die Befreiung zu verlieren?

Nein. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts in einem vergleichbaren Fall gilt mit der schriftlichen Bestätigung der DRV über die Weitergeltung Ihrer ursprünglichen Befreiung für die

Dauer dieser Beschäftigung ein Vertrauensschutz.

Fallbeispiel 2:

Ich musste einen neuen Befreiungsantrag stellen, der jetzt abgelehnt wurde. Was kann ich dagegen tun?

Sie können innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid erheben. Dabei sollten Sie bereits sorgfältig abwägen, ob die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands hilfreich sein kann. Sofern die DRV Ihrem Widerspruch nicht stattgibt, ergeht ein Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben können.

Wir empfehlen Ihnen in diesem Falle die direkte Ansprache der Ingenieurkammer-Bau NRW und/oder des Versorgungswerks.

Fallbeispiel 3:

Ich bin noch vor dem Jahresende 1995 für die Ausübung einer berufsbezogenen Beschäftigung befreit worden. Nach einigen Jahren habe ich meinen Arbeitsplatz gewechselt. Bei meinem jetzigen Arbeitgeber bin ich seit etwa 10 Jahren tätig. Nach einer Betriebsprüfung musste ich einen neuen Befreiungsantrag stellen, der jedoch von der DRV abgelehnt wurde. Kann die DRV nun für die letzten 10 Jahre die Beiträge von meinem Arbeitgeber zurückfordern?

Nein. Eine Rückforderung von Beiträgen kann nur innerhalb des Verjährungszeitraums von vier Jahren geltend gemacht werden. Nur im Falle einer vorsätzlichen Vorenthaltung von Beiträgen gilt die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist. Die Annahme von Vorsatz dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen bzw. mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt, zu dem die DRV den Arbeitgeber auf das Fehlen einer gültigen Befreiung aufmerksam gemacht hat.

FIRE SAFETY ENGINEERING 2014

Beeindruckende Ein- und Ausblicke in die Arbeit der Brandschutz-Ingenieure

Im Rahmen des Jubiläumsjahre 20|14 der Ingenieurkammer-Bau NRW luden die Ingenieurakademie West e.V. und der Verein zur Förderung der Ingenieurmethoden im Brandschutz (VIB) zum diesjährigen Symposium zu Entwicklung und Stand der Ingenieurmethoden im Brandschutz nach Düsseldorf, unter der fachkundigen Moderation des VIB-Vorsitzenden und Mitglied des Vorstands der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner. Der VIB repräsentiert rund 70 führende Brandschutzbüros aus der Schweiz, Österreich und der Bundesrepublik. Seine Tagungen finden nach dem Rotationsprinzip jährlich jeweils in einem der drei Mitgliedsländer statt. Neben ausgewiesenen Brandschutzexperten, Sachverständigen und Ingenieuren aus allen drei Ländern traten zahlreiche Vertreter von Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen und Versicherern zu der hochkarätig besetzten Veranstaltung zusammen.

Zunächst schilderte der Wiener Dipl.-Ing. Raimund Pamlichska die



Die Referenten der Fire Safety Engineering 2014 (v.l.n.r.): Dipl.-Ing. Alexander Kunz, Dipl.-Ing. Jörg Kasburg, Dipl.-Ing. Erhardt Wilk, Dipl.-Ing. Udo Kirchner, Prof. Kathrin Grewolls, Dr.-Ing. Eckhard Hagen, Dipl.-Ing. Raimund Pamlichska, Andreas Müller M. Sc. und Dipl.-Ing. Architekt Ulrich Brunner.

gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung von Ingenieurmethoden in

Österreich. Im Wesentlichen seien sie auf Sonderbauten beschränkt. Die zu gewährleistenden Mindeststandards für den Brandschutz seien in den mit geringen Abweichungen bundesweit geltenden OIB-Richtlinien niedergelegt. Wo davon abgewichen würde, kämen innovative Nachweismethoden zum Einsatz, um die Gleichwertigkeit vorgelegter abweichender Brandschutzkonzeptionen nachzuweisen. Kritisch bewertete der Referent, dass in Österreich die Erstellung von Brandschutzkonzepten keinen eng definierten theoretischen und berufspraktischen Qualifikationen unterworfen sei. Dies führe zu einem Qualitätsgefälle bei den tätigen Brandschutzexperten. Die Chancen für die Schaffung eines zertifizierten Brandschutzexper-



Das gut besuchte internationale Symposium „Fire Safety Engineering 2014“ in Düsseldorf befasste sich mit den aktuellen Entwicklung und dem Stand der Ingenieurmethoden im Brandschutz.

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 4

ten oder eines Zivilingenieurs für den Brandschutz in Österreich beurteilte Pamlichschka kritisch.

In der Schweiz seien Ingenieurmethoden zum Nachweis funktionierender Brandschutzkonzepte hoch akzeptiert, wie der Dipl.-Ing. Architekt Ulrich Brunner darlegte. Positiv wirkte sich das im Zuge der 1999 übernommenen EU-Bauproduktrichtlinie kantonsübergreifend harmonisierte Brandschutzrecht aus. Da die Bauaufsichtsbehörden neben formalen auch materielle Prüfungen der vorgelegten Brandschutzkonzepte vornehmen müssen, wird zum 1. Januar 2015 das Brandschutzrecht novelliert. Ziel ist es, eine neu erarbeitete Richtlinie zur Qualitätssicherung umzusetzen. Künftig werden abhängig von der Komplexität des Bauvorhabens unterschiedliche Anforderungen an den Ersteller eines Brandschutzkonzepts gestellt. Insgesamt sind fünf Niveaus (Qualitätssicherungsstufen – QSS 1-5) vorgesehen.

Am Beispiel des Baseler Stadttheaters erläuterte Dipl.-Ing. Jörg Kasburg, Basel, die praktische Umsetzung von Entrauchungs- und Evakuierungsberechnungen. Professorin Kathrin Grewolls, Furtwangen, schlug den Bogen von den konkreten, projektabhängigen Brandschutzzielen zu den anzuwendenden Parametern für Brandsimulationsberechnungen. Dies erfordere besondere Kenntnisse der physikalischen Wechselwirkungen, z.B. von Luftströmungen, Gastemperaturen und Konzentrationen von Verbrennungsprodukten. Ihr Wiener Kollege Dipl.-Ing. Alexander Kunz berichtete über die gemeinsame Arbeit auf dem Feld der Evakuierungsberechnungen. Als fundamental stellte Dipl.-Ing. Andreas Müller, Erkelenz, die Entwicklung von Leistungskriterien dar, die aus den grundlegenden Schutzzielen für Brandschutzkonzepte abzuleiten seien.

Entsprechend müssten die Auswertekriterien so formuliert sein, dass

IK-BAU NRW SUCHT KANDIDATEN

Für Berufsgerichte werden Beisitzer/innen neu gewählt

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2014.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieurkammer-Bau NRW gem. § 55 Abs. 4 BauKaG verpflichtet, der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster eine Liste von mindestens 50 geeigneten Bewerbern/innen vorzulegen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019. Ziel ist es, dass möglichst alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sind. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer werden in der Regel ein- bis viermal pro Jahr zu Verfahren hinzu gebeten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder der Ingenieurkam-

mer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes, des Eintragungsausschusses oder eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis zum 27. Juni 2014 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, HGF Dr. Wolfgang Appold, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu bewerben. Der formlose Bewerbung (kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der Wahl beiliegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Antje Guggenberger, Telefon 0211 13067-113. Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte an: guggenberger@ikbaunrw.de

sie verlässliche Ergebnisse aus den Brandsimulationsberechnungen ermöglichen. Diese projektscharfe Herangehensweise erfordert besondere Qualifikationen. Dipl.-Ing. Erhardt Wilk, Leipzig, berichtete über den Aufbau einer Datenbank von Brandversuchen, die den VIB-Mitgliedern den Abgleich der von ihnen durchgeführten Simulationsberechnungen mit tatsächlichen Messergebnissen ermöglichen soll, um damit die hohe Qualität der Simulationen noch weiter steigern zu können. Schließlich rundete mit Dipl.-Ing. Eckhard Hagen der Erfahrungsbericht eines Prüfers von Simulationsberechnungen die Vortragsserie ab. Die Spannweite reiche je nach Komplexität des Brandschutzkonzepts von einer Plausibilitätsprüfung über das

Nachrechnen einer ganzen Simulation bis hin zur Durchführung eines Prüfexperiments. In jedem Fall nehme der Zwang, sich mit Berechnungsmodellen auseinanderzusetzen, im Prüfwesen zu und stelle entsprechende qualitative Anforderungen an die damit betrauten Prüfer.

Ein Novum der diesjährigen „Fire Safety Engineering“ stellte die sich an die Vorträge anschließende Podiumsdiskussion der Referenten dar, deren Runde dankenswerter Weise durch den Referatsleiter Bautechnik/Bauphysik im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dipl.-Ing. Andreas Plietz, kompetent abgerundet wurde.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Antje Guggenberger, Telefon 0211 13067-113. Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte an: guggenberger@ikbaunrw.de

ENERGIEEFFIZIENZ

Leidet die Akzeptanz der Bundesförderprogramme?

In den letzten Monaten hat die IK-Bau NRW oftmals über Kammerpiegel, Rundmails und in vielen individuellen Beratungen über Entwicklungen im Bereich der Bundesförderprogramme (BAFA und KfW) zur Energieeffizienz informiert. Die große Resonanz aus dem Kreis der Mitglieder lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Ansatz, mehr Qualität bei der Verwendung von Fördermitteln zu erzielen, wird ausnahmslos unterstützt. Aber: Dem Aufwand, der zu betreiben ist, um in die Listen unter www.energie-effizienz-experten.de aufgenommen zu werden oder hierin verbleiben zu können, und dem zunehmenden Formalismus, der bei den bearbeiteten Aufträgen zu leisten ist, stehen viele Kammermitglieder ausgesprochen skeptisch gegenüber. Belebt wird diese Kritik durch die zum 1. Juni 2014 einsetzende Pflicht, sich in die Liste der Sachverständigen eintragen lassen zu müssen, wenn man verschiedene KfW-Förderprogramme für den Auftraggeber in Anspruch nehmen möchte. Dass die Kritik auf breiter Basis geteilt wird, ist auch der aktuellen Zeitschrift „Gebäudeenergieberater“, Ausgabe 05/2014 zu entnehmen. Im Kommentar schreibt Frau Dipl.-Ing. Britta Großmann als Energieberaterin und Chefredakteurin sinngemäß, dass immer mehr Energieberater sich von dem Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ abwenden würden. Dabei ginge es keineswegs um die Einsteiger, sondern vielfach um die „alten

Hasen“. Die Antworten im Zuge eines Online-Forums hätten gezeigt, dass Energieberater in kein starres Korsett von Anforderungen gepresst werden möchten, deren Sinnhaftigkeit nicht nachvollziehbar ist. Sie wünschen sich mehr Freiheiten, um Kunden individueller beraten zu können. Zur Stärkung der Energieberatung bräuchte es entschlackte Anforderungen, ein sinnvolles Verhältnis zwischen Förderbeiträgen und Aufwand sowie das Selbstbewusstsein der Energieberater, ein angemessenes Honorar zu vereinbaren. Eine vergleichbare Tendenz lässt sich auch aus den Antworten zur „Frage des Monats“ erkennen, die die Zeitschrift im April durchgeführt hat. Mehr als die Hälfte der Umfrageteilnehmer berichteten dass der Anteil der Tätigkeiten, für die Energieberater kein Honorar bekommen, mehr als 20 Prozent ausmacht; bei fast 30 Prozent der Teilnehmer liegt dieser Anteil sogar über 30 Prozent.

Das Risiko, dass sich eine ähnliche Entwicklung auch bei den KfW-Förderprogramme einstellen kann, ist nicht von der Hand zu weisen. „Gefühlte“ über 50 Prozent der Mitglieder, die sich von der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW über die aktuellen Entwicklungen haben informieren lassen, neigen dazu, keine Listeneintragung zu beantragen. Sie halten den Aufwand für sich aber auch für den Bauherren nicht für akzeptabel, solange der freie Markt individuell angemessene Alternativen bereit hält.

Büronachfolge

Aufgrund der überaus regen Resonanz auf die Impulsveranstaltung zum Thema „Nachfolgeregelung in Ingenieurbüros“ bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen sogenannte „Nachfolgesprechstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Im Rahmen der Nachfolgesprechstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater (www.preissing.de) zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten.

Die Sprechstunden umfassen circa 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos.

Neue Termine im Jahr 2014:

- 24. Juni
- 15. Juli
- 19. August
- 24. September.

Für weitere Informationen beziehungsweise für eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Petra Bachmaier (Telefon 0211 13067-0, E-Mail: bachmaier@ikbaunrw.de) oder informieren Sie sich im Internet unter www.ikbaunrw.de.

Machen Sie mit!

Stimmen Sie jetzt ab beim Projektwettbewerb:
www.projektwettbewerb.ikbaunrw.de

DIBT

EnEV-Registrierstelle online

Am 1. Mai 2014 ist die novellierte Energieeinsparverordnung in Kraft getreten; ab diesem Zeitpunkt müssen alle Energieausweise eine Registrierungsnummer aufweisen. Diese sind beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als Registrierstelle für Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage (§ 26c EnEV) online zu beantragen. Des Weiteren wird es zentral für die Bundesländer elektronische Stichprobenkontrollen von Energieausweisen vornehmen (vgl. § 26d Abs. 4 EnEV).

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat das DIBt eine Übersicht über bisher häufig gestellte Fragen veröffentlicht, aus denen auszugsweise folgende Informationen wiedergegeben werden:

Wie erfolgt die Vergabe von Registrierungsnummern?

Die Vergabe der Registrierungsnummern erfolgt elektronisch. Das DIBt hat auf seiner Homepage ein Portal eingerichtet, auf dem sich die Aussteller ein Benutzerkonto einrichten können. Es müssen die erforderlichen Daten gemäß § 26c EnEV eingegeben werden, und die Gebühr für die Registrierungsnummer ist zu bezahlen. Es wird eine Email verschickt, sobald der Bezug der Registrierungsnummern möglich ist. Der betreffende Datensatz wird mit der Registrierungsnummer verknüpft, so dass eine nachträgliche Veränderung der eingegebenen Daten nicht möglich ist.

Welche Angaben sind anzugeben, bevor eine Registrierungsnummer vergeben werden kann?

Gemäß § 26c EnEV sind für Energieausweise die Angaben der Ausweisart, des Gebäudetyps, des Ausstellungsdatums, der Postleitzahl und die Angabe des Bundeslandes erforderlich. Für Inspektionsberichte sind das Ausstellungsdatum, die Postleitzahl, das

Bundesland und die Nennleistung der jeweiligen Klimaanlage anzugeben.

Wie schnell erhält der Aussteller die beantragte Registrierungsnummer vom DIBt?

Da es sich um ein internetbasiertes System handelt, wird – sobald die erforderlichen Angaben vollständig sind und die Gebühr per PayPal oder künftig per Kreditkarte bezahlt worden ist – die Nummer umgehend nach deren Anforderung erteilt werden und steht dem Aussteller kurzfristig zur Verfügung. Sofern per Überweisung bezahlt wird, erfolgt die Zuteilung nach Eingang der Zahlung beim DIBt (in der Regel 6 – 7 Werktage).

Welche Kosten entstehen für Aussteller von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlagen?

Es wird für jede Registrierungsnummer eine Gebühr von 5,50 €/Stück erhoben. Für die Einrichtung des Aussteller-Benutzerkontos (Account) werden keine Gebühren erhoben.

Wie erfolgt die stichprobenartige Kontrolle durch das DIBt?

Es wird für jede Kontrollstufe eine signifikante Anzahl an Stichproben gezogen. Die Stufe 1 wird rein elektronisch durch das DIBt erfolgen; die Kontrollen der Stufen 2 und 3 werden von den Landesbehörden durchgeführt. Für die Stufe 1 sind die Kontrolldaten in einer genau definierten XML-Datei elektronisch zu übermitteln. Welche Unterlagen für die Stufen 2 und 3 einzureichen sind, wird dem Aussteller von der jeweils zuständigen Landesbehörde mitgeteilt.

Welche Daten werden bei den Stichproben in den verschiedenen Stufen kontrolliert?

Es erfolgt die Überprüfung der Ein-

gangsgebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises verwendet wurden, der im Ausweis angegebenen Ergebnisse sowie der Modernisierungsempfehlungen und ggf. eine Überprüfung mit den Gebäudedaten vor Ort. Die Prüftiefen der verschiedenen Kontrollstufen sind dem § 26d EnEV zu entnehmen. Ein für die Stichprobe ausgewählter Ausweis durchläuft nicht zwingend alle Kontrollstufen. Welche Daten im Einzelnen geprüft, werden ist abhängig von der Kontrollstufe, von der jeweiligen Ausweisart und vom Berechnungsverfahren.

Weitere Informationen sind unter www.dibt.de zu erhalten.

Aktuelle Information der KfW

In einem Rundschreiben vom 29.04.2014 informiert die KfW zu verschiedenen Themen. Hier ist insbesondere auf eine Übergangsregelung hinzuweisen, die für die KfW-Energieeffizienzprogramme 242, 243 und 244 gilt und die folgenden Wortlaut hat:

„Berechnungen, die der Sachverständige bis zum 30.04.2014 noch nach der bisherigen Normenfassung („DIN V 18599: 2007“) erstellt, werden bis zum 31.07.2014 weiter akzeptiert.“

Das gesamte Rundschreiben ist unter www.kfw.de in den Menüpunkten „Partner der KfW“ / „Architekten, Bauingenieure & Energieberater“ und „KfW-Information“ einsehbar.

DIBT-NEWSLETTER 02/2014

Eurocode 6 wird in die MLTB aufgenommen

Der aktuelle Newsletter des DIBt befasst sich unter anderem mit der Arbeit des Sachverständigenausschusses „Gerüste“. Die bisherigen Diskussionen im Ausschuss hätten gezeigt, dass aufgrund der Komplexität einzelner Themen ggf. zusätzliche Vergleichsrechnungen, Hintergrundrecherchen oder Versuche durchzuführen sind, was u.U. zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Bearbeitung führt. Insbesondere die Anpassungen an die Eurocodes konnten noch nicht abgeschlossen werden. Um die interessierten Kreise jedoch so früh wie möglich über geplante Änderungen zu informieren, habe der Sachverständigenausschuss des DIBt (SVA) beschlossen, den Stand der Beratungen über einzelne Punkte zu veröffentlichen.

- Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat beschlossen, dass der Eurocode 6 in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB), Fassung März 2014, aufgenommen wird, wobei die Norm DIN 1053-1 noch parallel bis zum 31.12.2015 als Technische Baubestimmung angewendet werden kann. Dabei sind Ergänzungen zu den der-

zeit vorliegenden Weißdrucken der nationalen Anhänge zu DIN EN 1996-1-1 und DIN EN 1996-3 einschließlich der im März 2014 erschienenen A1-Blätter zu diesen Normteilen bei der Bemessung und Ausführung von Mauerwerk nach dem Eurocode 6 zu beachten. Die im Juni 2012 auf der Internetseite des DIBt veröffentlichte Fassung wird ersetzt.

- Am 25.02.2014 fand im DIBt die Fachtagung „Bauwerks- und Dachabdichtungen mit nicht geregelten Bauprodukten“ statt, auf der sich die Teilnehmer über den aktuellen Stand der Regelungen für die Anwendung dieser Bauprodukte informieren konnten.

- Bisher wurden allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) für Kleinkläranlagen so bearbeitet, dass für jedes klärtechnische System für verschiedene Behältermaterialien eigenständige allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt wurden. Jetzt haben Hersteller die Möglichkeit, für ein klärtechnisches System eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beantragen, die verschiedene Behältermaterialien erfasst. Die Erfassung verschiedener Ablaufklassen in getrennten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bleibt jedoch erhalten.

- Anwendung E DIN 4213:2014 – Regelungen zur Anwendung von vorgefertigten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung in Bauwerken.

- Kurzberichte über das Ermüdungsverhalten von Beton unter zyklischer Beanspruchung aus dem Betrieb von Windkraftanlagen

Weitere Details zu den hier aufgeführten Inhalten ist dem eigentlichen Newsletter zu entnehmen, der unter www.dibt.de abrufbar ist.

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz IV 6 - 4000 – 22250 v. 3.4.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 30.6.2009 (MBl. NRW. S. 354/SMBL. NRW. 772), wurde geändert. Die Änderung trat am 01. Mai 2014 in Kraft.

MBL. NRW. 2014 S. 219

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Innovation“ (progres.nrw - Innovation)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - VII-5 - 22 - 60 - v. 11.4.2014

Das Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen ist ein Förderprogramm des Landes NRW, mit dem in verschiedenen Förderbausteinen Vorhaben zur effizienten Energieumwandlung und Nutzung durch Zuschüsse gefördert werden. Die Förderung hat zum Ziel,

- die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie zu stärken,
- die Entwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen,
- mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen und klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren.

MBL. NRW. 2014 S. 274

Die Kammer im Social Web

www.das-jahr-der-aktionen.de
www.ikbaunrw-blog.de
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Folgen Sie uns auf den verschiedenen Plattformen und diskutieren Sie wichtige Themen mit! Wir freuen uns auch, wenn Sie die Inhalte der IK-Bau NRW dort teilen.

TA-FORUM 2014

Chancen und Risiken der Energiewende

Die Umsetzung des angestrebten Atomausstiegs stellt die Fachwelt in Forschung, Entwicklung und Planung vor große Herausforderungen. Hierbei müssen insbesondere die Erzeugung, Verteilung und Speicherung der Energie betrachtet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des Einsatzes alternativer Energien werden hohe Anforderungen an die Ingenieure gestellt.

Das TA-Forum 2014 will mit interessanten Beiträgen aus den Bereichen der Politik, der Energieversorgung und der Praxis einen Beitrag zur Diskussion leisten. Die Veranstaltung wird moderiert von Dipl.-Ing. Werner Schauerte, Beratender Ingenieur. Als Referenten wurden Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Thomas Dederichs, Prof. Dr.-Ing. Egon Ortjohann, Dipl.-Ing. Markus Werner und Dr. Heiko Winkes gewonnen. Das Themenspektrum bewegt sich von

einem allgemeinen Überblick zur Energiewende in Deutschland aus Sicht der Bundesnetzagentur und Wirtschaft, über die spezifische Problematik für den Transport der Mittel- und Niederspannung bis hin zur vorausschauenden Betriebsoptimierung gebäudetechnischer Anlagen - „Mit der Natur gegen die Natur“. Die Veranstaltung wird abgerundet durch eine Diskussion unter Einbindung des Plenums.

Termin:

Dienstag, 30. September 2014, 14.00 bis 18.00 Uhr; Umspannwerk Recklinghausen

Veranstaltungs-Nr. 14-26184

Die Fachliche Leitung liegt bei Dipl.-Ing. Werner Schauerte, Beratender Ingenieur, Bürogemeinschaft „Die Ingenieure Heuel-Schauerte“, Meschede. Die Veranstaltung richtet

sich an saSV Schall- und Wärmeschutz, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Ingenieure und Mitarbeiter von Planungs- und Sachverständigenbüros, Mitarbeiter von Bauaufsichtsbehörden und Bauabteilungen großer Immobilienunternehmen. Das Forum ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt.

Eine Anmeldung ist in schriftlicher Form formlos (Postweg, per Fax oder E-Mail) möglich. Anmeldeschluss ist der 16. September 2014, die Teilnahmegebühr beträgt 100 Euro. Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die Ingenieurakademie West e.V., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Telefon 0211 13067-126, Telefax 0211 13067-156, E-Mail akademie@ikbaunrw.de.

www.ikbaunrw.de/akademie

40. Aachener Bausachverständigentage

Am 7. und 8. April veranstaltete das Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik AlBau im Eurogress der Stadt Aachen die 40. Aachener Bausachverständigentage 2014. Das Thema der diesjährigen Jubiläumsveranstaltung lautete „Qualitätsklassen im Hochbau: Standard oder Spitzenqualität?“ und befasst sich mit rechtlichen sowie mit technischen Darstellungen von Qualitäten im Baubereich.

Mit interessanten Fachvorträgen verschiedener Referenten wurde die Zuhörerschaft sensibilisiert für den Umgang mit möglichen Problemstellen in der täglichen Arbeit.

Durch die Podiumsdiskussion, in die sich die Zuhörerschaft mit Fragen und Anregungen einbringen konnten,



Thema der gut besuchten diesjährigen Veranstaltung: „Qualitätsklassen im Hochbau: Standard oder Spitzenqualität?“

wurden die in fünf Blöcken behandelten Themengebiete abgerundet.

Mit knapp 1.200 Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet war die von Prof. Dr.-Ing. Oswald und seinen Mitarbeitern organisierte Tagung wieder sehr gut besucht. Die Ingenieurkammer-Bau NRW war auf der begleit-

tenden Fachausstellung vor Ort und stand den Mitgliedern und anderen Interessierten mit Rat und Tat zur Seite. Dabei konnten Kontakte geknüpft und Informationen ausgetauscht werden. Für die Mitglieder der Kammer wird diese Veranstaltung als Fortbildungsmaßnahme anerkannt.

AKTUELLER RECHTSFALL

Leistungen für Photovoltaikanlagen

Das Problem

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden oder als Freiflächenanlagen wird mit Sicherheit noch solange fortbetrieben, als die Bundesregierung nach wie vor Einspeisevergütungen garantiert.

Dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die individuell geplant und errichtet werden, dem Werkvertragsrecht unterliegen, leuchtet ein. Unsicherheit besteht aber darüber, ob Photovoltaikanlagen Bauwerke i. S. des §§ 438 Abs. 1 Nr. 2a, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB darstellen, da sich danach die Gewährleistungsverpflichtungen auf derartige Bauwerke richten, auch auf deren Planung und Objektüberwachung. Weiterhin ist fraglich, ob Planungs- und Objektüberwachungsleistungen für Photovoltaikanlagen, soweit sie als „Bauwerke“ einzustufen sind, nach den Regelungen der HOAI zu vergüten sind.

Das OLG München hat sich mit dieser Problematik befasst und erklärt, dass Photovoltaikanlagen als Bauwerke einzustufen seien. Obwohl die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, dürfte sie zutreffend sein (OLG München, Urt. v. 10.12.2013 – 9 U 543/12 – Bau (nicht rechtskräftig), NZBau 3/2014, 117 ff.).

Der Fall

Ein Bauherr beauftragte eine Unternehmung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die Unternehmung montierte die Anlage auf dem Dach eines Bestandsgebäudes und im Inneren des Bestandsgebäudes. Es stellte sich heraus, dass die Anlage fehlerhaft war, weil sie nicht die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgeführten Leistungen erbrachte. In dem sich anschließenden Gewährleistungsprozess stritten die Parteien um die Frage, ob der Unternehmer ledig-

lich einzelne Teile zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geliefert hat oder ob die Anlage zusammengesetzt und zusammengeplant als funktionsfähiges Bauwerk auf und in einem Bestandsgebäude anzusehen ist. Hierzu meint das OLG München, dass ähnlich wie bei Leistungen zu Elektro- oder Sanitärinstallationen nicht der Kauf der einzelnen Elektro- oder Sanitärobjekte im Vordergrund des Vertrages stehe, sondern der Zusammenbau der einzelnen Teile und damit einhergehend die Beratung und die Montage der einzelnen Photovoltaik Elemente. Nach Auffassung des Gerichts ist eine individuell geplante und zusammengesetzte Photovoltaikanlage ein Bauwerk, auch wenn der Warenwert der einzelnen Komponenten der Anlage den Dienstleistungswert der Montage und Inbetriebnahme erheblich übersteige. Damit unterliege die Photovoltaikanlage den Gewährleistungsansprüchen des Kauf- oder Werkvertrages und damit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine individuell geplante und errichtete Anlage ein Bauwerk sei, welches eine durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte unbewegliche Sache sei, die sich wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nur mit großem Aufwand vom Grundstück selbst oder dem als Basis dienenden Bestandsgebäude trennen ließe. Im vorliegenden Fall sollte die großflächige Montage von 335 Solarmodulen auf einem Dach individuell geplant werden, denn die Montageelemente mussten dauerhaft und regendicht in die bestehende Dachdeckung eingefügt werden. Genauso musste die Durchdringung des Daches oder der Gebäudeaußenhaut durch die ins Innere führende Verkabelung dauerhaft und wetterbeständig sein. Darüber hinaus wurde das Bestandsgebäude

für die Anlage auch als Technikraum verwendet, weil dort Wechselrichter sowie die Steuerungs- und Kontrollanlage einschl. EDV eingebaut werden mussten. Im Brandfall mussten löschtechnische Kriterien erfüllt sein, nämlich ob die Dacheindeckung von außen zugänglich oder ob diese durch die fest montierten Solarmodule verdeckt war.

Hinzu trat, dass für die Solarflächen eine eigene Statik erstellt werden musste, welche das Eigengewicht der Anlage berücksichtigte, den Winddruck, der auf der Anlage lastete, sowie die Gesamtanpassung der Anlage an die bestehende Statik.

Alle diese Kriterien würden zusammen betrachtet reichen, die Solaranlage als Bauwerk zu betrachten.

Dies hat zudem die Konsequenz, dass honorarrechtlich das Bauwerk in § 41 Ziff. 7 HOAI als „sonstiges Einzelbauwerk“ einzuordnen ist, mit der weiteren Konsequenz, dass dieses Einzelbauwerk in seiner statischen Planung nach §§ 49 ff. HOAI zu betrachten und zu honorieren ist.

In der amtlichen Begründung zur HOAI wird ungewöhnlicherweise die Auffassung vertreten, dass Stromerzeugungsanlagen keine Ingenieurbauwerke seien, da sie nicht in den Bereich der Legaldefinition des § 41 HOAI fallen würden. Dort werden Elektrizitätswerke oder Versorgungsleitungen über Land nicht als Ingenieurbauwerke anerkannt mit der Konsequenz, dass die Leistungen hierfür preisrechtlich über die HOAI nicht geregelt seien.

Diese Überlegung des Verordnungsgebers, die in der HOAI selbst nirgendwo einen Niederschlag findet und ursprünglich wohl für Transformatoren gelten sollte, ist auf das Einzelbauwerk „Photovoltaikanlage“ mit Sicherheit nicht anwendungs-fähig. Die

Fortsetzung: nächste Seite

AMTLICHE MITTEILUNG

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 20.06.2014:

Dr.-Ing. Theo Beisel, Beratender Ingenieur, Düsseldorf

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes folgender Person erlischt am 14.07.2014:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sobiech, Beratender Ingenieur, Aachen

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Bleek, Sprockhövel

Dipl.-Ing. Alfred Gleue, Willich



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

2014

Das Jahr der Aktionen.

Unser Blog zum Jubiläumsjahr:
www.das-jahr-der-aktionen.de

Fortsetzung von Seite 10

Elektrizitätserzeugung über Photovoltaikanlagen war dem Verordnunggeber bei der Ursprungs-HOAI nicht vor Augen. Die ursprüngliche amtliche Begründung ist aber immer weiter kritiklos in die aktuellen amtlichen Begründungen übernommen worden. Richtig stellt das OLG Koblenz in einer Entscheidung vom 06. Dezember 2013 – 10 U 344/13 -, BauR 5/2014, 862 ff. deshalb fest, es sei nicht maßgeblich, welche Auffassung ein Bundesministerium zur HOAI habe. Es käme auf die tatsächliche Rechtslage an, die nicht in der Begründung oder einem Erlass eines Bundesministeriums Niederschlag finden würde. Aus diesem Grunde sind Photovoltaikanlagen als Ingenieurbauwerke, soweit sie auf Be-

standsgebäuden aufgebaut werden als auch wenn sie als Flächenanlagen aufgebaut werden, Bauwerke, und zwar Einzelbauwerke nach § 41 Ziff. 7 HOAI. Eine ebenfalls auftretende Frage ist, ob das Bauwerk „Photovoltaikanlage“ selbst auch noch über § 53 ff. HOAI (Technische Ausrüstung) abgerechnet werden kann in seiner Technischen Ausrüstung. Da in den 8 Anlagengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 400) aber nur Eigenstromanlagen erfasst werden über die Kostengruppe 442 der DIN 276-1: 2008-12, dürfte eine Abrechnung der Photovoltaikanlage selbst als TGA für das Bauwerk „Photovoltaikanlage“ nicht möglich sein., Dies bedeutet aber, dass gleichwohl die Planung der Solarmodule, die untereinander aufwendig verkabelt mit Wechselrichtern versehen werden müssen usw. mit

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags 9 bis 19 Uhr;
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Justitiarin Bettina Meyn, LL.M.

montags bis donnerstags 9.30 bis 17 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags 9 bis 18 Uhr;
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Kontroll- und Steuerungsanlagen, die ihrerseits programmiert werden müssen, nicht honorarfrei geschehen kann. Über diese Planung wäre dann eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

RA Prof. Dr. jur.

Hans Rudolf Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

GEBURTSTAGE

JUNI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| 60 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Theodor Minderlen Dipl.-Ing. Karl-Heinz Hilgers, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Josef Junker Dipl.-Ing. Fritz Monstadt Dipl.-Ing. Hasso Lang Dipl.-Ing. Klaus-Peter Hunold Dipl.-Ing. Hans-Peter Theurich, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Eckhard Nagel, ÖbVI Dipl.-Ing. Hubertus Laaser Dipl.-Ing. Wolfgang Turri Dipl.-Ing. Roland Winkelhardt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Winfried Neumann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Masedod Rastegar Dipl.-Ing. Wilhelm Rottland Dipl.-Ing. Andreas Zillig Dipl.-Ing. Heiko Voß Dr.-Ing. Rainard Osebold Dipl.-Ing. Eckardt Möller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bruno Bertrams Dipl.-Ing. Wilhelm Otten Prof. Dr.-Ing. Ernst Biener, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Udo Dietz Dipl.-Ing. Joachim Weid Dipl.-Ing. Josef Langenhorst Dipl.-Ing. Richard Barenbrock | 75 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Lüthke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Hauck Dipl.-Ing.(FH) Siegfried Rux, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Otto Funke Dipl.-Ing. Josef Speis, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rudi Oelrich Dr. Dipl.-Geol. Paul Butenweg, Beratender Ingenieur |
| | | 80 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Horst Zühlsdorf, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Horst Kappauf Dipl.-Ing. Johannes Schmidt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Dietmar Ochel, ÖbVI Dipl.-Ing. Werner Frieling, Beratender Ingenieur |
| | | 81 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Ing. Heinz Wilhelm Krones Dipl.-Ing. Lothar Finck, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Nikolaus Lykoudis, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rizk Matter Dipl.-Ing. Hermann Ettwig, Beratender Ingenieur |
| | | 82 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Hubert Leven, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Josef Wiltsch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Josef Schmitt |
| 65 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Jörg Berner Dipl.-Phys. Friedhelm Wedde Dr.-Ing. Joachim Klein | 83 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Friedhelm Börsin, Beratender Ingenieur |
| 70 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Klaus Görtz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Gerstner, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Philipp, ÖbVI Dipl.-Ing. Holger Pflieger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rainer Schorn, Beratender Ingenieur | 84 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Karl-Erich Meyer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Paul Momm, Beratender Ingenieur |
| | | 85 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Götz Ruhm, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Wolfgang Naumann, Beratender Ingenieur |
| | | 86 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Fritz Platte, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans Simons, Beratender Ingenieur |